

Bekanntmachung

Satzung

zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplans Gersfeld Nr. 30 "Östlich Günter-Groenhoff-Straße"

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 03.12.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gersfeld Nr. 30 "Östlich Günter-Groenhoff-Straße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gersfeld Nr. 30 "Östlich Günter-Groenhoff-Straße" dessen Aufstellung die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 03.12.2015 beschlossen hat.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Größe m ²	
Gersfeld	2	1	3	511	
Gersfeld	12	7		750	
Gersfeld	12	8		1042	
Gersfeld	12	9		1301	
Gersfeld	12	10		156	
Gersfeld	12	11		410	
Gersfeld	12	12		1686	
Gersfeld	12	13		273	
Gersfeld	12	14		194	
Gersfeld	12	15	1	357	
Gersfeld	12	16		749	
Gersfeld	12	28		203	
Gersfeld	12	29		190	

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Größe m ²	
Gersfeld	12	30		532	
Gersfeld	12	31		757	
Gersfeld	12	32		1627	
Gersfeld	12	33		1245	
Gersfeld	12	34		435	
Gersfeld	12	35		570	
Gersfeld	12	37	4	1198	teilweise
Gersfeld	12	38		202	
Gersfeld	12	39		168	
Gersfeld	12	41	2	855	teilweise
Gersfeld	12	42		494	
Gersfeld	12	47		932	
Gersfeld	12	49		1261	
Gersfeld	12	50		1058	
Gersfeld	12	51		330	
Gersfeld	12	52		1754	
Gersfeld	12	53		348	
Gersfeld	12	54		175	
Gersfeld	12	55		181	
Gersfeld	12	56		324	
Gersfeld	12	57		653	
Gersfeld	12	58	1	927	
Gersfeld	12	58	2	230	
Gersfeld	12	59		430	
Gersfeld	13	29		1499	teilweise

- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 23.11.2015 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gersfeld (Rhön), den 04.12.2015

Steffen Korell
Bürgermeister

Lageplan vom 23.11.2015

